

RS Vwgh 1988/4/13 87/03/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §45 Abs2;
VwGG §33 Abs1;

Rechtssatz

Einer Sachentscheidung des VwGH über eine Beschwerde gegen einen Bescheid, mit dem über den Antrag auf Verlängerung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 2 StVO bis Ende 1987 abgesprochen wurde, durch den sich der Beschwerdeführer in seinem Recht verletzt erachtet, dass eine vor dem Jahresende 1987 gelegene Befristung unterbleibt, steht eine in der Zwischenzeit erteilte Verlängerung der Bewilligung bis April 1988 entgegen. (Hinweis auf B vom 31.5.1983, 82/11/0371)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030225.X06

Im RIS seit

28.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at